

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Aschen 20 Jahre.

Einebnung von Urnenreihengräbern

Die 20-jährige Ruhefrist der vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2000

beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2020 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum
31.12.2020 zu entfernen.

Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör
fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht.
Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 25.08.2020

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.

Sonja Klein